



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen am 24. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Neidlingen betreibt einen Naturkindergarten als öffentliche Einrichtung.
2. Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus
 - dem Umfang der Betreuungszeit,
 - dem Alter des Kindes,
 - der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird. Auch während der Eingewöhnungszeit sind die Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Für Schulkinder endet die Gebührenpflicht am 31. August, sofern keine frühere Abmeldung erfolgt. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn Sie spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist.
3. Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenschild, Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 01. eines Monats.
2. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats

aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Dies gilt nur bei der Erstaufnahme in die kommunale Kindertageseinrichtung. Für alle übrigen (angefangenen) Monate der Betreuung wird die jeweils volle Monatsgebühr berechnet; maßgebend ist der 01. des jeweiligen Monats.

3. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanschreibung werden die Gebühren mit dem Tag der Aufnahme fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
5. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellen, sind die Gebühren für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühren sind somit auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei Reduzierung der Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel und bei Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4

Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren je Kind ergibt sich aus der Übersicht, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ändert sich während dem Besuch der Einrichtung die Betreuungsform, das Alter des Kindes oder die Anzahl der anzurechnenden Kinder innerhalb der Familie, so wird der Beitrag ab dem Monat festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung der Verhältnisse folgt.
3. Werden die Betreuungszeiten einer Gruppe nicht nur vorübergehend, sondern mindestens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen, vom Träger geändert, so wird der Beitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung der Betreuungszeiten folgt.
4. Die Verwaltung kann in Härtefällen oder sozialen Notlagen auf Antrag die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahren- und/oder Formvorschriften nach 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neidlingen, den 24.07.2023

Jürgen Ebler

Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach **§ 4 Abs. 4 GemO** unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Naturkindergarten

Monatliche Elternbeiträge je Kind – gültig ab 01.09.2023

1. Gebühr für die Altersgruppe der 3-jährigen Kinder bis Schuleintritt

Kind aus einer Familie mit (jeweils im Haushalt unter 18 Jahren lebend)	Gruppen mit wöchentlicher Öffnungszeiten bis 30 Stunden
einem Kind	132 Euro
zwei Kindern	100 Euro
drei Kindern und mehr	70 Euro